



Regierung von Oberbayern ♦ 80534 München

Gegen Postzustellung

Herrn
Konstantin Zekert
Höslstraße 14
81927 München

Bearbeitet von Beate Hailer	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2949 / -402949	Zimmer 1402	E-Mail Beate.hailer@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom Antrag vom 04.03.2016	Unser Geschäftszeichen 25-3-3721.4-2017-Zw	München, 14.03.2017

Luftverkehrsrecht; Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlan- deplatzes für das Hotel Schloss Rabenstein auf den Grundstücken Fl.Nrn. 547 und 547/4 der Gem. Rabenstein, Stadt Zwiesel

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Übersichtslageplan vom 17.11.2015, Nr. 09-0172-01 (1:25.000)
- 1 Übersichtslageplan vom 17.11.2015, Nr. 09-0172-02 (1:5.000)
- 1 Lageplan mit Markierung vom 17.11.2015, Nr. 09-0172-03 (1:250)
- 1 Längsschnitt I vom 17.11.2015, Nr. 09-0172-04 (1:25.000/1:2.500)
- 1 Längsschnitt II vom 17.11.2015, Nr. 09-0172-05 (1:5.000/1:500)
- 1 Lageplan mit Orthophoto vom 17.11.2015, Nr. 09-0172-06 (1:2.000)
- 1 Längsschnitt Durchstartfläche vom 11.07.2016, Nr. 09-0172-07 (1:5.000)
- 1 Sicherungskonzept im Entwurf

Sehr geehrter Herr Zekert,

aufgrund Ihres Antrages vom 04.03.2016 erlässt die Regierung von Oberbayern –
Luftamt Südbayern – folgenden

A.

B e s c h e i d:

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



I. Genehmigung

Herrn Konstantin Zekert, Hölstraße 14, 81927 München, wird die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes für besondere Zwecke zur Durchführung von Starts und Landungen mit Hubschraubern (Hubschraubersonderlandeplatz) nach Sichtflugregeln bei Tage auf den Grundstücken mit den Flurnummern 547 und 547/4 der Gemarkung Rabenstein, Grundbuch der Stadt Zwiesel, erteilt. Die genaue Lage des Hubschraubersonderlandeplatzes ergibt sich aus den beigefügten Plänen, die mit dem Prüfvermerk der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – versehen sind. Die Pläne sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II. Beschreibung des Hubschraubersonderlandeplatzes

1.	Bezeichnung:	Hubschraubersonderlandeplatz Rabenstein/Zwiesel
2.	Lage:	Landkreis Regen, ca. 3,8 km nordwestlich der Stadt Zwiesel; Grundstücke 547 und 547/4 der Gem. Rabenstein, Stadt Zwiesel
3.	<u>Bezugspunkt*</u>	
3.1	Geographische Lage:	N 49° 02' 34,02'' (WGS 84) E 13° 12' 13,93'' (WGS 84)
3.2	Höhe über NN:	690,50 m (2.265 ft MSL)
4.	<u>Start- und Landefläche</u>	
4.1	FATO/TLOF:	Kreis 19,5 m Durchmesser Belag: Pflasterung
4.2	Sicherheitsfläche:	Allseitig umlaufend 3,25 m Belag: Pflaster/Schotterrasen
4.3	Gesamtgröße des Landeplatzes:	Kreis 26 m Durchmesser
5.	<u>An- und Abflugrichtung:</u>	Anflug 334° (rwK 335°) Abflug 154° (rwK 155°)

*Die genaue Bestimmung der Koordinaten/Höhen des Bezugspunkts ist erst nach dem Bau des Hubschrauberlandeplatzes durch entsprechende Vermessung möglich und erforderlich.

III. Benutzungsumfang

1. Der Hubschraubersonderlandeplatz darf nur von Hubschraubern mit einer höchstzulässigen Abflugmasse bis 6,0 t und einer Gesamtlänge von maximal 13,00 m benutzt werden, die in Übereinstimmung mit den Flugleistungsklassen 2 oder 3 betrieben werden.
2. Es dürfen jährlich maximal 40 Flugbewegungen (20 Landungen und 20 Starts) und nicht mehr als 2 Flugbewegungen pro Tag durchgeführt werden.
3. Flugbetrieb oder sonstiger Betrieb am Landeplatz darf nur in der Zeit von Sonnenaufgang -30 Minuten, frühestens jedoch von 7.00 Uhr Ortszeit, bis Sonnenuntergang +30 Minuten, längstens jedoch bis 20.00 Uhr Ortszeit, stattfinden. An Sonn- und Feiertagen ist Flugbetrieb oder sonstiger Betrieb am Landeplatz erst ab 10.00 Uhr Ortszeit zulässig.

IV. Zweck des Hubschraubersonderlandeplatzes

Auf dem Hubschraubersonderlandeplatz sind private und geschäftliche Flüge des Genehmigungsinhabers selbst, seiner Firma, der Via Mondo Investments GmbH, sowie Flüge anderer natürlicher und juristischer Personen nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) zugelassen.

V. Nebenbestimmungen

1. Anlagenbezogene Auflagen

- 1.1 Der Hubschraubersonderlandeplatz ist entsprechend den beigefügten Plänen und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen (AVV) vom 19.12.2005 des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung anzulegen.

- 1.2 Die **Endanflug- und Startfläche (FATO)** ist gem. Plan Nr. 09-0172-03 kreisförmig mit einem Durchmesser von 19,5 m herzustellen. Sie ist identisch mit der **Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF)**. Nachfolgend wird daher – sofern eine Differenzierung nicht angezeigt ist – ausschließlich die Bezeichnung FATO verwendet.
- 1.3 Die Neigung der FATO ist so zu bemessen, dass Wasseransammlungen auf der Oberfläche verhindert werden; sie darf jedoch in jede Richtung 2 % nicht überschreiten.
- 1.4 Die Oberfläche der FATO muss für Personen und Hubschrauber rutschfest sein, den Auswirkungen des Rotorabwindes standhalten und Bodeneffekt gewährleisten. Sie muss frei von Unregelmäßigkeiten sein, die sich nachteilig auf Start oder Landung von Hubschraubern auswirken könnten.
- 1.5 Die FATO muss einem Betrieb von Hubschraubern mit bis zu 6 t Abfluggewicht standhalten. Zusätzlich sind die Belastungen durch Personal, Fracht, Feuerlöschgeräte, Schnee usw. zu berücksichtigen.
- 1.6 Die FATO ist mit einer **Sicherheitsfläche** zu umgeben, die Übergangslos an die FATO anschließt. Die Sicherheitsfläche ist mit einer Breite von 3,25 m vorzusehen und hat in Analogie zur FATO ebenfalls eine Neigung von max. 2 % aufzuweisen.
- 1.7 Feste Objekte sind auf der Sicherheitsfläche nicht erlaubt. Davon ausgenommen sind brechbar aufgestellte Objekte, die aufgrund ihrer Funktion auf der Fläche vorhanden sein müssen. Während des Flugbetriebes dürfen sich keine beweglichen Objekte auf der Sicherheitsfläche befinden.
- 1.8 Objekte, die aufgrund ihrer Funktion auf der Sicherheitsfläche erforderlich sind, dürfen, wenn sie am Rand der FATO aufgestellt sind, nicht höher als 25 cm sein und im Übrigen nicht in eine Ebene hineinragen, die in einer Höhe von 25 cm über dem Rand der FATO beginnt und vom Rand der FATO aus mit einer Steigung von 5 % nach außen ansteigt.

1.9 Die Flugbetriebsflächen sind ordnungsgemäß zu entwässern. Dabei ist die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers in das angrenzende Gelände zulässig. Im Schadensfalle auslaufende Kraftstoffe sind durch Ölbindemittel aufzunehmen. Eine ausreichende Menge an Ölbindemitteln ist daher vorzuhalten. Im Falle der Versickerung kontaminierter Flüssigkeiten in das Erdreich ist ein Erdaustausch erforderlich.

1.10 Es ist mindestens ein Windrichtungsanzeiger in der üblichen Beschaffenheit und Farbe vorzuhalten (vgl. z.B. Plan Nr. 09-0172-03). Die Windrichtungsanzeiger müssen sowohl aus der Luft als auch von der Flugbetriebsfläche aus gut sichtbar sein.

Standort und Höhe des derzeitigen Windrichtungsanzeigers auf dem nächstliegenden Gebäude südwestlich des Landeplatzes können beibehalten werden.

1.11 Durch geeignete Maßnahmen, z.B. Hinweisschilder, ist zu vermeiden, dass sich während des Flugbetriebs unbefugte Personen auf dem Hubschraubersonderlandeplatz oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufhalten.

1.12 Die zuständigen Dienststellen der Deutschen Flugsicherung, des Deutschen Wetterdienstes, des Rettungsdienstes und der Feuerwehr müssen durch eine Fernmeldeverbindung vom Hubschraubersonderlandeplatz aus erreichbar sein. Die Einrichtung einer Brandmeldeanlage wird empfohlen.

2. Kennzeichnung

2.1 Die Kennzeichnung des Hubschraubersonderlandeplatzes muss entsprechend den Anforderungen der AVV bzw. gemäß den Darstellungen im Plan Nr. 09-0172-03 aufgebracht werden.

- 2.2 In der Mitte der FATO ist eine Erkennungsmarkierung in Form eines weißen „H“ aufzubringen. Das Lande-H ist an der Anflugrichtung rwK 335° auszurichten und mit der Höhe von 3,0 m, der Breite von 1,8 m sowie der Strichstärke von 0,4 m auszuführen.
- 2.3 Die FATO-Markierung ist in Form einer durchgehenden, weißen Linie (0,30 m breit) mit einem Außendurchmesser von 19,5 m um den Landeplatzbezugspunkt anzulegen.

3. Flugbetrieb

- 3.1 Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist. Bei Flugbetrieb dürfen sich keine Personen und Hindernisse im Bereich der FATO und der Sicherheitsfläche sowie in den An- und Abflugflächen befinden.
- 3.2 Es ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die einzelnen Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen deutlich lesbar nachzuweisen sind: Datum, Uhrzeit, Kennzeichen des Hubschraubers, Art des Fluges, Anzahl der mitfliegenden Personen.
- 3.3 Die An- und Abflüge haben auf der unter Nr. A.II.5 dieses Bescheides festgesetzten An- und Abflugfläche stattzufinden.
- 3.4 Geländebedingt kann entgegen den geltenden Richtlinien nur eine einzige An- und Abflugfläche dargestellt werden. Aufgrund dieser Einschränkung sind folgende Maßgaben für die Nutzung des Hubschrauber-sonderlandeplatzes Rabenstein/Zwiesel zwingend einzuhalten:
- Für den Landeanflug wird nach Maßgabe des Plans 09-0172-07 ein sog. Durchstartepunkt (DSP) in einer Entfernung von ca. 240 m südöstlich der Landeplatzmitte auf Höhe der Verlängerung der Schulgasse festgesetzt. Bei Erreichen des DSP hat der Pilot spätestens zu entscheiden, ob angesichts der Verhältnisse im Landeanflug bzw. auf dem Landeplatz eine sichere Landung

möglich oder ob ein Landeabbruch bzw. ein Durchstarten erforderlich ist.

- Nach Überflug des DSP ist erhöhte Aufmerksamkeit auf den Landeplatz zu richten. Sollte der Landeplatz danach noch unbenutzbar werden, ist ein Hover-Vorgang außerhalb des Bodeneffektes einzuleiten und, soweit notwendig, nach einer 180°-Drehung wieder abzufliegen. Die dazugehörigen Anforderungen sind dem Flughandbuch des jeweiligen Hubschraubertyps zu entnehmen.
- Jeder Pilot, der den Hubschraubersonderlandeplatz nutzt, muss über eine Mindesterfahrung von 100 Flugstunden verfügen.
- Jeder Pilot ist vor dem Erstanflug in die Besonderheiten des Landeplatzes einzuweisen. Hierzu gehören insbesondere die Aufklärung hinsichtlich der fehlenden zweiten An- und Abflugfläche, die Festlegung des DSP, die fehlende Durchstartmöglichkeit sowie die vorherrschenden Windverhältnisse.
- Die Einweisung des Piloten ist durch Datum und Unterschrift vom Landeplatzhalter und vom Piloten zu bestätigen.
- Dem Piloten ist im Zusammenhang mit der Einweisung auch ein Anflugblatt des Hubschrauberlandeplatzes zu übergeben. Idealerweise sollte das Anflugblatt auch online abgerufen werden können.
- Jeder Pilot hat sich vor Antritt des Fluges nach bzw. von Rabenstein über die aktuelle Wettersituation am Platz zu informieren. Hierzu ist am Landeplatz eine **Wetterstation** zu installieren, die die aktuellen Windstärken und Windrichtungen anzeigt.
- Im Übrigen sind die Vorgaben des Flughandbuchs des jeweiligen Hubschraubertyps hinsichtlich der Einschränkungen in Bezug auf Windverhältnisse und die dadurch bedingten Einflüsse auf das Flugverhalten zu beachten.

4. Hindernisfreiheit

4.1 Die Hindernisfreiheit nach der AVV muss gewährleistet sein.

- 4.2 Die im 09-0172-05 als Luftfahrthindernisse markierten Bäume sind so zu kürzen, dass sie nicht mehr in die Hindernisfreiflächen hineinragen. Fällungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht zu vermeiden.
- 4.3 In der Umgebung des Landeplatzes, insbesondere sich unterhalb der Hindernisfreiflächen befindliche Bäume und Gehölze sind laufend zu beobachten und ggf. zurückzuschneiden.
- 4.4 Gehölzrückschnitte sind jeweils außerhalb der Brutzeiten und nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen durchzuführen.

5. Feuerlösch- und Rettungswesen

- 5.1 Die AVV, die Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen vom 01.03.1983 (NfL I-72(83)), geändert am 11.10.1983 (NfL I-199/83) sowie das Arbeitsblatt des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.11.2000 „Hinweise zum Brandschutz auf Hubschrauber-Sonderlandeplätzen (HSL) und Landeflächen für Rettungshubschrauber (LRH)“ sind zu beachten.
- 5.2 Der Hubschraubersonderlandeplatz wird von Hubschraubern bis zu einer Länge von 13 m benutzt und fällt somit unter die Brandschutzkategorie H1.
- 5.3 Folgende **Löschmittel** sind in unmittelbarer Nähe der Betriebsflächen vorzuhalten:
- Hauptlöschmittel: Löschschaum der Mindestleistungsstufe B (Vorhaltung von mindestens 500 l Wasser; Ausstoßrate der Schaumlösung mindestens 250 l/min);
 - Zusatzlöschmittel: 23 kg Trockenlöschmittel oder 45 kg CO₂, verteilt auf mehrere handlichere Feuerlöscher.
 - 2 CO₂-Löcher mit je 5 kg Inhalt für Kleinbrände z.B. in der Bordelektronik

5.4 Auch folgende **Rettungsgeräte** sind bereit zu stellen:

- 1 Gurttrennmesser
- 1 Feuerwehrraxt
- 1 Handblechschere
- 1 Handsäge (Fuchsschwanz)
- 1 Handmetallsäge
- 1 Bolzenschneider
- 1 Alu-Anstelleiter ca. 2,0 m
- 2 Brandschutzhelme DIN EN 443 (mit Visier)
- 2 Handlampen
- 1 Einreißhaken mit Stiel
- 1 Löschdecke DIN 1869:2001 (vorher 14155L)
- 2 Paar 5-Finger-Schutzhandschuhe aus flammwidrigem und hitzebeständigem Gewebe
- 1 Krankentrage
- 1 Rettungsdecke für Verletzte
- 2 Woldecken
- 1 Verbandkasten VK DIN 14142
- 1 Verbrennungsset für Brandverletzte, zuzüglich
- 4 Rettungsfolien

Darüber hinaus wird die Vorhaltung folgender Rettungsgeräte empfohlen:

- 2 Feuerwehrschatzausrüstungen, bestehend aus Jacke, Hose/Latzhose und Sicherheitsstiefeln
- 1 Glassäge

5.5 Ausreichende Mengen an Ölbindemittel sind vorzuhalten.

5.6 Während des Flugbetriebes muss eine im Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte sachkundige Person auf dem Hubschraubersonderlandeplatz anwesend sein, die den Flugbetrieb beaufsichtigen kann. Die Person muss Zugang zu den Feuerlösch- und Rettungsgeräten und zum Telefon haben, um die zuständigen Stellen des Rettungs-

dienstes und der Feuerwehr erreichen zu können. Im Schadensfalle muss die sachkundige Person wirksame Ersthilfe leisten und den Brand bekämpfen können. Eine Eingriffszeit von nicht mehr als zwei Minuten ist im Schadensfalle sicherzustellen. Die Überwachung des Landeplatzes kann über Video-Kameras erfolgen.

Die sachkundige Person ist durch geeignete Fachkräfte erfolgreich in die vorhandenen Lösch- und Rettungsgeräte zu unterweisen. Ein Nachweis hierüber ist vorzulegen. Mindestens alle 12 Monate ist von der sachkundigen Person eine dokumentierte Fortbildung zu absolvieren. Bei Bedarf müssen hierüber Nachweise vorgelegt werden können.

- 5.7 Mit den örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden und der Feuerwehr ist ein Alarmplan zu erstellen, stets auf dem neuesten Stand zu halten und an geeigneter Stelle gut sichtbar anzubringen.
- 5.8 Mit der zuständigen Feuerwehr und der im Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsdienste sachkundigen Person sollte mindestens einmal jährlich eine protokollierte Feuerlösch- und Rettungsübung durchgeführt werden.
- 5.9 Die Rettungs- und Feuerlöschgeräte sind an der im Plan Nr. 09-0172-03 bezeichneten Stelle, d.h. unmittelbar an der südwestlich des Hub-schraubersonderlandeplatzes gelegenen Halle, unterzubringen.
- 5.10 Die Zufahrt und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen die notwendige Größe, Form und Tragfähigkeit aufweisen.

6. Sonstiges

- 6.1 Aus Lärmschutzgründen haben An- und Abflüge ohne Verzögerung und unnötige Standlaufzeiten zu erfolgen.
- 6.2 Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs auf der nur etwa 9 m oberhalb des Landeplatzes verlaufenden Kreisstraße darf durch

an- und abfliegende Hubschrauber nicht beeinträchtigt werden. Bzgl. der Festlegung möglicher notwendiger Sicherungsmaßnahmen sind die vor Ort zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu kontaktieren.

- 6.3 Der Hubschraubersonderlandeplatz (einschließlich seiner Zufahrt) ist bei Flugbetrieb im Winter mittels Räumung von Schnee und Eis zu befreien. Auf die Verwendung von Taumitteln ist zu verzichten.
- 6.4 Der Abschluss einer Flugplatzhalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden (einschließlich der sachkundigen Person nach Nr. A.V.5.6 dieses Bescheides) über eine angemessene Deckungssumme wird empfohlen. Die Höhe der Deckungssumme soll in Absprache mit dem Versicherungsunternehmen festgelegt werden.
- 6.5 Es ist eine Flugplatzbenutzungsordnung zu erstellen und vor Betriebsaufnahme der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – zur Genehmigung vorzulegen. Die Flugplatzbenutzungsordnung ist in der Flugplatzakte aufzubewahren.
- 6.6 Veränderungen am Zustand des Hubschraubersonderlandeplatzes, am Betriebszustand der zugehörigen Einrichtungen und Anlagen sowie Informationen, welche für den Flugbetrieb von Bedeutung sind, insbesondere bauliche Veränderungen im An- und Abflugsektor – auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt (z.B. Baukräne) –, müssen der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – unverzüglich angezeigt werden (E-Mail: luftamt@reg-ob.bayern.de, Fax: 089/2176-2979).
- 6.7 Diese Genehmigung, nachträgliche Änderungen, auf den Hubschraubersonderlandeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrtbehörde und der Alarmplan sind gesammelt in einer Flugplatzakte aufzubewahren.
- 6.8 Auf Verlangen sind den Mitarbeitern der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – jederzeit Zutritt zum Hubschraubersonderlandeplatz sowie Einsicht in das Hauptflugbuch und in die Flugplatzakte zu gewähren.

VI. **Auflagenvorbehalt**

Die Festlegung weiterer Auflagen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere aus Gründen des Schutzes vor Fluglärm und des Natur- und Artenschutzes bleibt vorbehalten.

VII. **Widerrufsvorbehalt**

Es bleibt vorbehalten, diese Genehmigung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sich die Anforderungen für die Genehmigung von Hubschrauberflugplätzen sowie zu deren Anlage und Betrieb, insbesondere die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19.12.2005 (veröffentlicht in BAnz. Nr. 246a vom 29.12.2005 sowie in NfL I – 36/06), ändern und eine Anpassung des Hubschraubersonderlandeplatzes Hotel Schloss Rabenstein an solche veränderte Anforderungen nicht möglich ist.

VIII. **Kostenentscheidung**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.300,- € festgesetzt. Auslagen sind i.H.v. 7,36 € für die Zustellung angefallen.

B.

Hinweise:

1. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.
2. Die Bestellung von Personen nach Ziffer A.V.5.6 dieses Bescheides entbindet nicht von der Verantwortung für die ordnungsgemäße Anlegung und Unterhaltung des Hubschraubersonderlandeplatzes und die sichere Durchführung des Flugbetriebes sowie von der Beachtung der sonstigen für die Luftfahrt geltenden Bestimmungen und Anordnungen.
3. Der Hubschraubersonderlandeplatz darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dies aufgrund einer Abnahmeprüfung gestattet worden ist (§§ 44 Abs. 1, 53 Abs. 1 LuftVZO). Die Abnahmeprüfung ist bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – rechtzeitig zu beantragen.
4. Vor Inbetriebnahme des Landeplatzes ist das diesem Bescheid im Entwurf beiliegende Sicherheitskonzept auszufüllen und durch das Luftamt Südbayern in Kraft zu setzen (Art. 4 Abs. 4 der VO (EG) 300/2008 vom 11.03.2008 i.V.m. Art. 1 der VO (EU) 1254/2009 vom 18.12.2009).
5. Beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen und Änderungen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§§ 53 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 LuftVZO).
6. Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden (§ 6 Abs. 2 Satz 4 LuftVG, §§ 48, 53 Abs. 1 LuftVZO).
7. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den schriftlichen, vollziehbaren Auflagen einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1 LuftVG zuwiderhandelt (§ 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG).

C.

Gründe:

I.

1. Antrag:

Herr Konstantin Zekert, Höslstraße 14, 81927 München, Inhaber der Via Mondo Investments GmbH, beantragte mit Schreiben vom 04.03.2016 bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die Erteilung einer Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes nach § 6 LuftVG für das sich ebenfalls in seinem Eigentum befindliche Hotel Schloss Rabenstein auf den Grundstücken mit den Flurnummern 547 und 547/4 der Gemarkung Rabenstein im Grundbuch der Stadt Zwiesel. Dem Antrag lag ein Gutachten über die Eignung des Geländes nebst Plänen bei.

Antragsgemäß sollen auf dem Hubschraubersonderlandeplatz Starts und Landungen nach Sichtflugregeln bei Tage für private und geschäftliche Zwecke durch den Antragsteller selbst, die Via Mondo Investments GmbH und weitere Personen nach vorheriger Genehmigung des Landeplatzbetreibers in einem Umfang von 20 Starts und 20 Landungen (40 Flugbewegungen) pro Jahr zugelassen werden.

2. Verfahren – Beteiligung der Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange:

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – bat folgende Gebietskörperschaften bzw. Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu dem Antrag:

- Stadt Zwiesel
- Landratsamt Regen
- Regierung von Niederbayern
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)

Die Stadt Zwiesel erhob keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Von Seiten des Landratsamts Regen, wurden ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Nach Angaben des Kreisbauamtes sei der geplante Hub-

schrauberlandeplatz im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „SO Hotel Schloss Rabenstein“ der Stadt Zwiesel bereits zeichnerisch festgesetzt und entspreche in seiner Lage den Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Straßenverkehrsbehörde teilte mit, dass angesichts des geringen Abstands von ca. 9 m zwischen geplantem Hubschrauberlandeplatz und der oberhalb verlaufenden Kreisstraße 10 nicht unerhebliche Gefahren für den Straßenverkehr entstehen könnten. Grund hierfür seien mögliche, durch aufgewirbelte Gegenstände hervorgerufene Ablenkungen und Sichtbehinderungen der Straßenverkehrsteilnehmer. Auf der der Kreisstraße zugewandten Seite des Landeplatzes seien daher entsprechende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Fangzaun) vorzunehmen. Die Untere Naturschutzbehörde forderte, dass die den An- bzw. Abflug behindernden Laubbäume nicht gerodet, sondern nur gekürzt werden dürften.

Die Regierung von Niederbayern erhob keine grundsätzlichen Bedenken, forderte das Luftamt Südbayern aus immissionsschutzfachlicher Sicht jedoch auf, die tatsächliche Notwendigkeit des Vorhabens und die damit verbundenen Lärmeinwirkungen auf die Umgebung sorgfältig zu hinterfragen und abzuwägen.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamts, der Bundeswehr und der DFS bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

3. Verfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit:

Darüber hinaus wurde der Antrag in der Stadt Zwiesel am 08.11.2016 ortsüblich bekannt gemacht sowie vom 16.11.2016 bis 15.12.2016 zur Einsichtnahme dort ausgelegt und zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Zwiesel veröffentlicht.

Der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – ging während der Auslegungsphase fristgerecht eine schriftliche Einwendung von Anwohnern aus Zwiesel/Rabenstein zu. Im Wesentlichen wurde Folgendes vorgetragen:

- Die innerhalb des den Landeplatz umgebenden Wohngebiets entstehende Umwelt- und Lärmbelastung sowie die Gefährdung durch umherfliegende, ungesicherte Gegenstände bei Starts und Landungen der Hubschrauber seien nicht akzeptabel.
- In einem möglichen Unglücksfall am Landeplatz selbst, dessen Umgebung und im Bereich der An- und Abflugfläche sei eine bedarfsgerechte Bewältigung der Notlage durch die Rettungskräfte aufgrund schwieriger Zugangs-

bedingungen (Verkehrsaufkommen, enge und unübersichtliche Straßenführung, Berglage usw.) nicht gesichert.

- Die Notwendigkeit für die Errichtung des Hubschrauberlandeplatzes sei nicht gegeben.
- Die Überwachung des festgelegten Flugkontingents sei nicht gewährleistet.

II.

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – ist gemäß §§ 31 Abs. 2 Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i. V. m. Art. 9 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) und § 27 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sowie § 50 der Luftverkehrszulassungs-Ordnung (LuftVZO) für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

1. Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen entsprachen den Antragserfordernissen, die von der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – bestimmt wurden (§ 51 Abs. 3 LuftVZO). Anhaltspunkte, die an der Objektivität und Unvoreingenommenheit des Gutachters zweifeln lassen, sind nicht ersichtlich.

Die in ihrem Aufgabenkreis möglicherweise betroffenen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange wurden vom Luftamt Südbayern als Genehmigungsbehörde am Verfahren beteiligt.

Darüber hinaus wurde den evtl. durch das Vorhaben betroffenen bzw. interessierten Personen die Gelegenheit eingeräumt, die Antragsunterlagen infolge der Bekanntmachung und Auslegung persönlich bzw. über Internet einzusehen und sich hierzu zu äußern.

2. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Vor Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 2 LuftVG besonders zu prüfen, ob die geplante Maßnahme den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und ob die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des

Städtebaus und der Fluglärmschutz angemessen berücksichtigt sind. Ferner muss das in Aussicht genommene Gelände geeignet sein und es dürfen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet sein könnte. Die luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist eine Ermessensentscheidung.

Neben den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind die privaten Einwendungen (s.o.) bei der Betätigung des Verwaltungsermessens zu berücksichtigen. Diese werden im Rahmen der folgenden Begründung jeweils unter dem entsprechenden Abschnitt abgehandelt.

1.1 Planrechtfertigung/Begründung des Vorhabens

Für die Planrechtfertigung genügt es, dass ein Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Es muss dagegen nicht unverzichtbar sein. Lediglich offensichtlich ungeeignete Vorhaben, insbesondere sofern sie aus baulichen oder technischen Gründen nicht umgesetzt werden können, sind von vornherein nicht planerisch gerechtfertigt. Das LuftVG unterscheidet hier auch nicht zwischen privaten und gemeinnützigen Vorhaben (vgl. Grabherr/Reidt/Wysk, Kommentar zum LuftVG, § 6 Rd.Nr. 109, 111).

Dass sich der Antragsteller als Inhaber einer Firma mit Sitz in München und eines Hotels in Zwiesel im vorliegenden Fall die Transporteigenschaften von Hubschraubern zu eigen machen möchte, ist hinreichend nachvollziehbar. Die im Rahmen dieses Bescheides zulässigen Hubschrauberflüge dienen insbesondere seinem geschäftlichen Interesse. Damit ist das Vorhaben aus vernünftigen Erwägungen heraus geboten.

Vor diesem Hintergrund sowie angesichts dessen, dass durch den in untergeordnetem Umfang geplanten und im Rahmen dieses Bescheides reglementierten Flugbetrieb mit max. 20 Starts und 20 Landungen pro Jahr keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft zu erwarten sind, sind keine weiteren Anforderungen an die Planrechtfertigung zu stellen; insoweit wird in diesem konkreten Fall die Rechtfertigung des Vorhabens anerkannt.

1.2 Erfordernisse der Raumordnung

Das Vorhaben widerspricht nicht raumordnerischen Belangen. Dies stellte die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Landesplanungsbehörde fest.

1.3 Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Die in diesem Zusammenhang von den Naturschutzbehörden geforderten Auflagen wurden unter Abschnitt A.V.4 dieses Bescheides niedergelegt.

1.4 Erfordernisse des Städtebaus

Belange des Städtebaus werden nicht berührt. Die Stadt Zwiesel wurde am Verfahren beteiligt und trug keine städtebaulichen Bedenken vor.

Im Übrigen ist der beantragte Hubschraubersonderlandeplatz im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „SO Hotel Schloss Rabenstein“ der Stadt Zwiesel bereits als solcher zeichnerisch festgesetzt. Hinweise, dass die geplante Lage und Ausführung den Festsetzungen dieses Bebauungsplans widersprechen würden, wurden nicht gegeben.

1.5 Schutz vor Fluglärm

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzes vor Fluglärm vereinbar.

Angesichts der geringen Anzahl der beantragten Flugbewegungen wurde auf die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung über den Fluglärm verzichtet. Nach den der Genehmigungsbehörde vorliegenden Erfahrungen und zugehörigen Begutachtungen aus anderen Verfahren ist eine erhebliche Belästigung der Bevölkerung durch Hubschrauberfluglärm im vorliegenden Fall sicher zu verneinen. Die hier maximal zulässigen 40 Flugbewegungen (20 Landungen und 20 Starts) pro Jahr bedeuten, dass weniger als alle 2,5 Wochen ein Hubschrauber landet und wieder startet. Lärm

durch an- und abfliegende Hubschrauber tritt dabei jeweils nur über wenige Minuten während der Start- und Landephase auf.

Dem o.g. Einwand, die Überwachung des Flugbetriebs bzw. der Zahl der Flüge sei nicht sichergestellt, kann mit dem Verweis auf § 53 i.V.m. § 47 LuftVZO begegnet werden. Die Aufsicht über nach § 6 LuftVG genehmigte Flugplätze – wie vorliegend – obliegt dem Luftamt Südbayern selbst. Bei den i.d.R. einmal jährlich durchgeführten Ortsterminen wird u.a. das Hauptflugbuch eingesehen.

Darüber hinaus findet an selber Stelle bereits seit einigen Jahren Flugbetrieb in annäherndem Umfang – wenn auch auf anderer Rechtsgrundlage – statt. Mit der vorliegenden Genehmigung des Hubschraubersonderlandeplatzes wird daher keine vollständig neue und für die Umgebung unbekannte Lärmquelle geschaffen.

Beschwerden aus der Nachbarschaft wegen des bisherigen Flugbetriebs sind dem Luftamt Südbayern im Übrigen nicht bekannt.

1.6 Geländeeignung

Die Geländeeignung ist durch das Gutachten des Sachverständigen Weigert vom 24.11.2015 i.V.m. der flugbetrieblichen Stellungnahme vom 11.07.2016 nachgewiesen. Die Ausdehnung der Endanflug- und Startfläche (FATO), die vorliegend identisch mit der Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF) ist, und der Sicherheitsfläche entsprechen den Anforderungen der AVV.

Abweichend von den Anforderungen unter Nr. 4.2.2.8 der AVV kann aufgrund der Geländeausprägung vorliegend nur eine An- und Abflugfläche in südöstliche Richtung (334°/154°) dargestellt werden. Die geforderte zweite An- und Abflugfläche bzw. auch eine Durchstartfläche entfallen daher. In seiner flugbetrieblichen Stellungnahme vom 17.11.2016 kommt der Sachverständige zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der unter Ziffer A.V.3.4 dieses Bescheides festgesetzten Maßgaben am Hubschraubersonderlandeplatz Rabenstein/Zwiesel trotzdem ein sicherer Flugbetrieb möglich ist. Das für die vorgenannte Abweichung gemäß 1.1.2 der AVV mit dem Bun-

desministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) herzustellende Einvernehmen liegt vor.

Weiterhin wurde bei der im Rahmen des Eignungsgutachtens ebenfalls geprüften Hindernisfreiheit der An- und Abflugfläche festgestellt, dass einzelne Bäume in die Hindernisfreiflächen ragen und demnach vor Inbetriebnahme des Landeplatzes entsprechend zu kürzen sind. Sämtliche derartige Eingriffe in Natur und Landschaft sind zwingend mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen abzustimmen.

1.7 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen könnten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet sei, liegen nicht vor.

Insbesondere entsprechen die unter Nr. A.V.5 dieses Bescheides festgesetzten Auflagen zum Feuerlösch- und Rettungswesen am Hubschrauber-sonderlandeplatz den Maßgaben der Brandschutzkategorie H1 nach AVV, unter die der Platz aufgrund der Nutzung durch Hubschrauber mit einer Länge bis zu 13 m fällt. Hierdurch ist sichergestellt, dass den Erfordernissen des Brandschutzes und des Rettungswesens ausreichend Rechnung getragen wird. Die Unterweisung der sachkundigen Person (vgl. Nr. A.V.5.9) in die vorhandenen Lösch- und Rettungsgeräte und deren regelmäßige Fortbildung gewährleisten darüber hinaus, dass die sachkundige Person neben der Brandbekämpfung wirksame Ersthilfe gegenüber verletzten Personen leisten und entsprechende Notrufe absetzen kann.

Der Forderung der Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Regen, die wenige Meter oberhalb des geplanten Landeplatzes verlaufende Kreisstraße durch geeignete Maßnahmen vor den Einwirkungen des Hubschrauberfluges zu schützen, ist mit der Auflage unter Ziffer A.V.6.2 Rechnung getragen. Dem Antragsteller wird dabei aufgegeben, sich in dieser Sache mit den zuständigen Behörden vor Ort abzustimmen.

Durch letztere Bestimmung wird auch den von den Einwendungsführern geäußerten Befürchtungen hinsichtlich der möglichen Gefährdung von

Menschen und Sachen durch das Herumfliegen von durch Hubschrauber aufgewirbelten, ungesicherten Gegenständen begegnet.

1.8 Lufthygiene

Belange der Lufthygiene stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Zwar ist der Betrieb von Luftfahrzeugen, also auch von Hubschraubern, mit Schadstoffemissionen verbunden, diese sind jedoch angesichts des Umfangs des hier geplanten Flugbetriebs vernachlässigbar.

Wie dem Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 26.02.2002, Az. 20 A 00.40039 (BeckRS 2002, 26445 RdNr. 18), dem Fall eines Verkehrslandeplatzes mit prognostizierten 40.000 Flugbewegungen entnommen werden kann, handelt es sich bei den Abgasen von Luftfahrzeugen um verhältnismäßig ubiquitäre Belastungen, die offensichtlich weder erheblich sind, noch Schutzansprüche auslösen und insoweit auch keiner weiteren Begutachtung bedürfen.

Beschwerden aus der Nachbarschaft wegen des bisherigen Flugbetriebs sind dem Luftamt Südbayern auch mit Blick auf diese Thematik nicht bekannt.

3. Abwägung

Da das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung nicht widerspricht, die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt sind, das in Aussicht genommene Gelände geeignet ist und auch keine Tatsachen bekannt sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet sein könnte, konnte dem Antrag entsprochen und die luftverkehrsrechtliche Genehmigung für die Anlage und den Betrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes Hotel Schloss Rabenstein in Zwiesel erteilt werden.

Nach der Gesamtabwägung aller zu berücksichtigender Belange konnte der Hubschraubersonderlandeplatz mit den in Abschnitt A dieses Bescheides verfügten Einschränkungen und Nebenbestimmungen genehmigt werden.

4. Auflagen

Die festgesetzten Auflagen finden ihre Rechtsgrundlage in § 6 Abs. 1 Satz 4 LuftVG. Sie sind im öffentlichen Interesse erforderlich und dienen der Sicherheit des Luftverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für den Antrag des Herrn Zekert bestand keine Verpflichtung, eine UVP durchzuführen. Eine UVP ist dann durchzuführen, wenn nach Einschätzung des Luftamtes Südbayern aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Vorprüfung nach § 3c Satz 1 UVPG des Einzelfalls hat ergeben, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Art, seiner Größe und seines Standortes keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 UVPG zu erwarten sind, die im Einzelfall eine Pflicht zur Erstellung einer UVP begründen.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt V Ziffer 1b des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV.

D.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg (Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg), **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Hailer

Regierungsoberinspektorin